Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zum Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ in Lünne (Samtgemeinde Spelle, Landkreis Emsland) in 2024.

Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 27
49 811 Lingen

Im Auftrag
Samtgemeinde Spelle
Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt
Hauptstraße 43
48 480 Spelle

1. Einleitung:

Die geplante Ausweisung eines Baugebietes im nördlichen Ortsteil von Lünne westlich der Mühlenstraße erforderte die Durchführung einer Brutvogel- und Fledermauskartierung auf der Planungsfläche und in deren Umgebung. Auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Baumaßnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten. Gegebenenfalls sind Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten. Zum Zeitpunkt der Berichtserstattung lagen keine detaillierten Informationen zur Bebauungs-planung vor.

2. Gebietsbeschreibung:

Das für eine Bebauung vorgesehene Plangebiet liegt westlich der Mühlenstraße im nördlichen Ortsteil von Lünne. Es hat eine Größe von 1,13 ha und umfaßt eine Hofstelle mit Stallungen und Wohnhaus, umgeben von teils älteren Laubholzbeständen sowie intensiv genutztes Grünland, teils mit Trittrasenausprägung. Das Plangebiet grenzt im Osten an die Mühlenstraße, im Westen an die Straße „In den Gärten“. Es handelt sich um Ortsstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen. Die Planungsfläche ist umgeben von einer annährend vollständig geschlossenen Wohnbebauung. Am nordwestlichen Rand verläuft ein das Wasser in südliche Richt-ung abführender Graben.

3. Brutvogelerfassung:

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et.al 2005) vornehmlich nach revieranzeigenden Merkmalen. Insgesamt wurden sechs Tageskontrollen am 12.03; 07.04; 16.04; 08.05; 21.05. und am 24.06.2024 sowie zwei Nacht- beziehungsweise Dämmerungskontrollen zur Erfassung von Eulen am 13.03 und 07.04.2024 durchgeführt. Desweiteren fanden nachtaktive Brutvogelarten auch während der Fledermauserfassungen Berücksichtigung.
In die Erfassung wurden auch Reviernachweise außerhalb der Planungsfläche einbezogen, um etwaige Beziehungen zur Planungsfläche zu berücksichtigen.

In der beiliegenden Karte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Es fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. Angegeben wird auch der Rote Liste Status Niedersachsens 2021 (ab Status 3 = Bestandsgefährdet), sofern ein solcher vorlag. Die nach Bundesnaturschutzgesetz § 7 streng geschützten Arten wurden mit einem §§ - Symbol versehen, alle anderen Arten gelten nach dem Gesetz als besonders geschützt §.

Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten im Planungsgebiet (BP) und in der Umgebung (BU) ermittelt werden.

Art	**Abkürzung**	**Rev BP**	**RevU**	**RLN**	**Schutz**
Grünfink	Gf	2	1	/	§
Blaumeise	Bm	2	2	/	§
Ringeltaube	Rt	2	1	/	§
Kohlmeise	K	1	1	/	§
Amsel	A	1	1	/	§
Haussperling	H	1	4	/	§
Bachstelze	Ba	1	1	/	§
Hausrotschwanz	Hr	1	0	/	§
Heckenbraunelle	He	1	2	/	§
Zilpzalp	Zi	1	5	/	§
Buchfink	B	1	3	/	§
Singdrossel	Sd	1	1	/	§
Zaunkönig	Z	1	1	/	§
Hohltaube	Hot	1	0	/	§
Rotkehlchen	R	0	4	/	§
Kernbeisser	Kb	0	1	/	§
Buntspecht	Bs	0	1	/	§
Stockente	Sto	0	1	/	§
Teichralle	**Tr**	**0**	**1**	**/**	**§§**

4. Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen:

Insgesamt konnten auf der Planungsfläche 14 Brutvogelarten und 17 Reviere festgestellt werden. Von den nachgewiesenen Arten gilt keine Art nach der Roten Liste Niedersachsens 2021 als bestandsgefährdet. Alle nachgewiesenen Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, streng geschützte Arten fehlten. Bei den auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten handelt es sich mit Ringeltaube, Buchfink, Zaunkönig, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Singdrossel, Amsel und Grünfink bei 8 Arten um Freibrüter in Gehölzen. Zwei Arten sind mit Kohlmeise und Blaumeise als Baumhöhlenbrüter einzustufen, wobei von ihnen auch Nistkästen genutzt werden können. Die vier Arten Haussperling, Bachstelze, Hausrotschwanz und Hohltaube sind Gebäudebrüter.

In der näheren Umgebung der Planungsfläche konnten 18 Arten und 31 Reviere ermittelt werden. Bestandsgefährdete Arten fehlten. Die Teichralle gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 7 als streng geschützt, alle anderen in der Umgebung nachgewiesenen Arten als besonders geschützt. Die Teichralle wurde an dem am nordwestlichen Rand verlaufenden Graben außerhalb des Plangebietes nachgewiesen, könnte die sich in die Planungsfläche erstreckende Grabenstruktur aber auch innerhalb des Plangebietes nutzen. Die Reviere der übrigen in der Umgebung nachgewiesenen Arten wiesen keine Beziehung zur Planungsfläche auf.

5. Betroffenheit der nachgewiesenen Brutvogelarten von einer geplanten Bebauung

Da ein detaillierter Bebauungsplanentwurf zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht vorlag, wird nachfolgend von einem vollständigen Abriss der Gebäude, einer vollständigen Fällung der Gehölze und Versiegelung der Freiflächen ausgegangen. Eine Verrohrung des Grabens am nordwestlichen Rand der Planungsfläche wurde auch berücksichtigt.

Dieses maximal mögliche Szenarium hätte die Betroffenheit und den Verlust sämtlicher auf der Planungsfläche nachgewiesener Vogelreviere zur Folge. Inwieweit auch die Vorkommen der streng geschützten Teichralle und der Stockente am Graben nordwestlich der Planungsfläche betroffen wären, hinge davon ab, ob und wieweit nach Norden eine Grabenverrohrung stattfände. Alle übrigen Arten und Reviere außerhalb der Planungsfläche wären von einer Bebauung auf der Planungsfläche nicht betroffen, da für sie keine Beziehung zur Planungsfläche nachgewiesen wurde.

Ausgehend vom maximal möglichen Betroffenheitsszenarium ergäben sich folgende Revierverluste und die Revierinhaber müssten in die weitere Umgebung der Planungsfläche umsiedeln:

Freibrüter = Amsel 1 Rev, Grünfink 2 Rev, Ringeltaube 2 Rev, Heckenbraunelle 1 Rev, Zilpzalp 1 Rev, Buchfink 1 Rev, Singdrossel 1 Rev, Zaunkönig 1 Rev = 8 Arten, 10 Reviere

Baumhöhlenbrüter = Kohlmeise 1 Revier, Blaumeise 2 Rev = 2 Arten, 3 Reviere

Gebäudebrüter = Haussperling 1 Rev, Bachstelze 1 Rev, Hausrotschwanz 1 Rev, Hohltaube 1 Rev = 4 Arten, 4 Reviere

Gewässergebundene Arten = Teichralle 1 Rev, Stockente 1 Rev möglicherweise bei Verrohrung des Grabens am nordwestlichen Rand der Planungsfläche.

Da es sich bei den von einer Bebauung der Planungsfläche betroffenen Gehölz- und Gebäudebesiedlern um weit verbreitete Arten ohne besonders spezifische Ansprüche an die besiedelbaren Habitate handelt, sie keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Niedersachsens 2021 aufweisen, nicht streng geschützt sind nach dem BNatAchG und geeignete, besiedelbare Habitate in der Umgebung in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, wird eine Umsiedlung der Reviere nach gutachterlichem Ermessen als unproblematisch bewertet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der betroffenen Arten ist daher nicht zu erwarten. Für die Baumhöhlen- und Gebäudebrüter kann die Umsiedlung durch geeignete, dem Eingriff zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahmen wie das Anbringen von Nisthilfen gefördert werden.

Im Falle einer Grabenverrohrung am nordwestlichen Rand der Planungsfläche und möglicherweise auch darüber hinaus wäre der Revierverlust der streng geschützten Teichralle durch eine externe CEF-Maßnahme in Form der Anlange oder der Aufwertung eines Gewässers im Sinne der Habitatansprüche der Art auszugleichen. Die Maßnahme müßte zeitlich vor dem Beginn von Arbeiten am Grabensystem durchgeführt werden.

6. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten (Berücksichtigung eines maximal mögliches Betroffenheitszenariums):

Bei Umsetzung der nachfolgend aufgeführten CEF-Maßnahmen zeitlich vor Eingriffen in die Planungsfläche und an dem Graben bestehen gegenüber der Überplanung der Planungsfläche durch eine Bebauung keine artenschutzrechtlichen Bedenken aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten.

CEF-Maßnahmen=

Kohlmeise = Anbringung eines Meisennistkastens (Einfluggröße 32 mm) an einem Baum der Umgebung. Höhe über dem Boden mindestens 2 Meter, freier An- und Abflug ist zu gewährleisten.

Blaumeise = Anbringung von zwei Kleinmeisennistkästen (Einfluggröße 28 mm) an Bäumen der Umgebung in einem Mindestabstand von 50 Metern. Höhe über dem Boden mindestens 2 Meter, freier An- und Abflug ist zu gewährleisten.

Haussperling = Anbringung eines Sperlingkoloniekastens mit zwei Bruteinheiten an einer Hausfassade der Umgebung in mindestens 2 Metern Höhe. Freier An- und Abflug ist zu gewährleisten.

Bachstelze und Hausrotschwanz = Anbringung von jeweils einem Halbhöhlenbrüternistkastens an einer Hausfassade der Umgebung in mindestens 2 Metern Höhe. Mindestabstand der Kästen zueinander mindestens 50 Meter. Freier An- und Abflug ist zu gewährleisten.

Hohltaube = Anbringung eines Hohltaubennistkastens an einer Hausfassade der Umgebung in mindestens 2 Metern Höhe. Freier An- und Abflug ist zu gewährleisten. Geeignet sind auch Eulen- oder Dohlennistkästen.

Teichralle = Im Falle einer vollständigen Grabenverrohrung Schaffung eines Ausgleichsgewässers oder Aufwertung eines vorhandenen Gewässers in der Umgebung der Planungsfläche. Das Gewässer soll eine gehölzreiche Ufervegetation aufweisen als Brutplatz für die Ralle und eine freie Wasserfläche zur Nahrungssuche und Aufzucht der Jungen. Die Größe des Gewässers hat sich nach der Größe des Verrohrungsabschnittes zu richten.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Woche vor Beginn von Erd-, Bau – und Erschließungsarbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen, sofern die Arbeiten im Zeitraum März – August stattfinden. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

7. Fledermauserfassungen:

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Pettersson 240 x und auf der Grundlage von Sichtbeobachtungen während der Begehung der Planungsfläche und deren Umgebung. Die Kontrollen erfolgten an den folgenden sechs Terminen: 07.04.2024 abends, 08.05.2024 morgens, 31.05.2024 morgens,24.06.2024 morgens, 11.07.2024 abends und am 21.08.2024 abends. Bei abendlichen Kontrollen ab der fortgeschrittenen Dämmerung, bei morgentlichen Kontrollen bis vor Sonnenaufgang.

Die Erfassung differenzierte zwischen einmaligen Transferflügen, Jagdverhalten und Quartierflüge (Schwärmverhalten, An- und Abflüge) an potentiellen Quartierstandorten. Einmalige Transferflüge (TF) wurden in der Kartendarstellung in Form eines einseitig ausgerichteten Pfeils dargestellt,

Jagdflüge (JF) in Form eines zweiseitig ausgerichteten Pfeils und Quartierflüge (QF) in Form einer Kreispfeildarstellung. Einmalige Transferflüge geben Hinweise auf Flugstraßen, Jagdflüge auf ergiebige Nahrungsgebiete. Arabische Ziffern verweisen auf die Anzahl der beteiligten Individuen einer Art. Für die einzelnen Arten wurden in der Kartendarstellung jeweils spezifische Artabkürzungen verwandt. Die Kartendarstellungen berücksichtigen jeweils die Summe an Nachweisen einer Art aus allen Kontrollen für einen bestimmten Bereich und ein spezifisches Verhalten. In einer Tabelle werden jeweils alle Nachweise aus allen Kontrollen zusammengefaßt.

Da nicht alle Fledermauskontakte während einer Erfassung artlich und hinsichtlich des spezifischen Verhaltens zugeordnet werden können, wurden solche Kurzkontakte nicht weiter berücksichtigt. Aufgenommen wurden sichere Artnachweise, Nachweise, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit als Hinweis auf eine Art gewertet werden konnten (gekennzeichnet durch ein Fragezeichen hinter der Artabkürzung). Bei Nachweisen, welche in der Artzuordnung mehrere Möglichkeiten offenließen, wurden die in Frage kommenden Arten als Artenkombination als Nachweis angegeben oder nur die Gattung angegeben. In einzelnen Fällen wurden auch Tonaufzeichnungen zeitgedehnter Rufe im Lautanalyseprogramm Bat Sound näher untersucht und zur Artbestimmung herangezogen.

8. Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Die nachfolgend dargestellte Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Nachweise der einzelnen Arten und deren Verhalten während der Kontrollen. In der Kartendarstellung wurden folgende Artabkürzungen verwandt:

BfF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Breitflügelfledermaus
BfF + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Breitflügelfledermaus
ZF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Zwergfledermaus
Myosp + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Unbestimmte, kleine Myotisart

Art und Verhalten	**Abkz**	**07 04**	**08 05**	**31 05**	**24 06**	**11 07**	**21 08**	**Ges**
Breitflügelfledermaus (JF)	BfF	5	5	5	3	3	1	22
Breitflügelfledermaus (TF)	BfF	3	0	0	0	0	1	4
Zwergfledermaus (JF)	ZF	0	0	0	2	1	2	3
Myotis sp (TF)	Myosp	0	1	0	0	0	0	1

Sämtliche europäischen Fledermausarten sind nach Anhang IV FFH -Richtlinie streng geschützt. Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet, die Breitflügelfledermaus und alle kleineren Myotisarten mit Ausnahme der Wasserfledermaus (bestandsgefährdet) als stark bestandsgefährdet.

9. Diskussion der Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Das Auftreten von Fledermäusen auf der Planungsfläche und deren unmittelbarer Umgebung wurde geprägt von **Breitflügelfledermäusen** mit 22 Registrierungen über Jagdflüge und vier Registrierungen über Transferflüge. Der Transferflug von drei Breitflügelfledermäuse hintereinander am 07.04.2024 aus östlicher Richtung in die Planungsfläche läßt auf ein Quartiervorkommen in oder an Gebäuden östlich außerhalb der Planungsfläche schließen. Auf der Planungsfläche selber gelangen keine Hinweise auf Quartiervorkommen. Die Jagdaktivitäten der Breitflügelfledermäuse konzentrierten sich auf den älteren Gehölzbestand um den Hof, wo vor allem in der ersten Hälfte der Erfassungsperiode bevorzugt nach Maikäfern gejagd wurde. Später jagten Breitflügelfledermäuse vor allem über den Grünlandbereichen. Auf Grund der hohen Frequenz an Jagdflügen erlangt die Planungsfläche besondere Bedeutung als Jagdgebiet für Breitflügelfledermäuse, möglicherweise in Zusammenhang mit einem nahe gelegenen Quartiervorkommen außerhalb der Planungsfläche.

Von der Zwergfledermaus gelangen erst in der zweiten Hälfte der Erfassungsperiode insgesamt 4 Nachweise über Jagdflüge am Rande von Gehölzstrukturen. Hinweise auf Quartiervorkommen liegen nicht vor. Die ansonsten im allgemeinen häufigste Fledermausarten trat auf der Planungsfläche vergleichsweise wenig in Erscheinung.

Von einer nicht näher bestimmbaren, kleinen Myotisart liegt nur ein Nachweis eines Transferfluges entlang der Mühlenstraße in südliche Richtung am Rand der Planungsfläche vor. Der einmalige Transferflug außerhalb der Planungsfläche erlangt für die Bewertung der Fledermausvorkommen auf der Planungsfläche keine Bedeutung.

10. Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten von einer Bebauung der Planungsfläche:

Von einer Fällung des älteren Gehölzbestandes um die Hofgebäude und die Versiegelung der Freiflächen wäre vor allem das Jagdgebiet der Breitflügelfledermäuse betroffen und würde je nach Umfang des Eingriffes ganz oder teilweise aufgegeben. Da Breitflügelfledermäuse als mobile Art in einer Nacht weite Strecken zu geeigneten Jagdgebieten zurücklegen können, dürften im Falle eines Verlustes geeignete Ausweichmöglichkeiten in der weiteren Umgebung in Form laubholzreicher Altholzbestände und Grünlandflächen erreichbar sein. Durch das Angebot künstlicher Quartierplätze an Gebäuden in der Nähe geeigneter Jagdgebiete könnten Ausweichbewegungen der jagenden Breitflügelfledermäuse begünstigt werden.

Das geringe Auftreten jagender Zwergfledermäuse auf der Planungsfläche und der einmalige Transferflug einer unbestimmten Myotisart fallen nach gutachterlichem Ermessen kaum ins Gewicht. Es wird daher von einer nur geringen Betroffenheit des Jagdgebietes der Zwergfledermaus im Falle einer Bebauung und der damit verbundenen Fällung von Gehölzen ausgegangen.

11. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum geplanten Parkplatzbau und Gebäudeabriß aus der Sicht der europäischen Fledermausarten:

Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen gegenüber einer Überbauung der Planungsfläche und damit verbundenen Fällungen von Gehölzen und Versiegelungen von Grünlandflächen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, sofern für die Breitflügelfledermäuse durch das Angebot künstlicher Quartierhilfen in der Nähe ergiebiger Jagdgebiete in der weiteren Umgebung Ausweichanreize geschaffen werden. Es ist daher folgende Maßnahme durchzuführen:

Anbringung eines winterfesten Großraumfledermausquartierkastens an einer Hausfassade in der räumlichen Nähe zu einem ergiebigen Jagdgebiet wie insbesondere einem Bestand an älteren Laubbäumen in Kombination mit angrenzenden Grünlandflächen, möglichst in einer Entfernung von weniger als einem Kilometer zur Planungsfläche.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß eine Woche vor Beginn von Gehölzfällungen und Gebäudeabrißen, die betroffenen Bäume und Gebäude auf besetzte Quartiere abgesucht werden müssen. Aufgefundene Bäume und Gebäude mit besetzten Quartieren sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Quartiersbesetzung einzustellen.

Brutvögel 2024

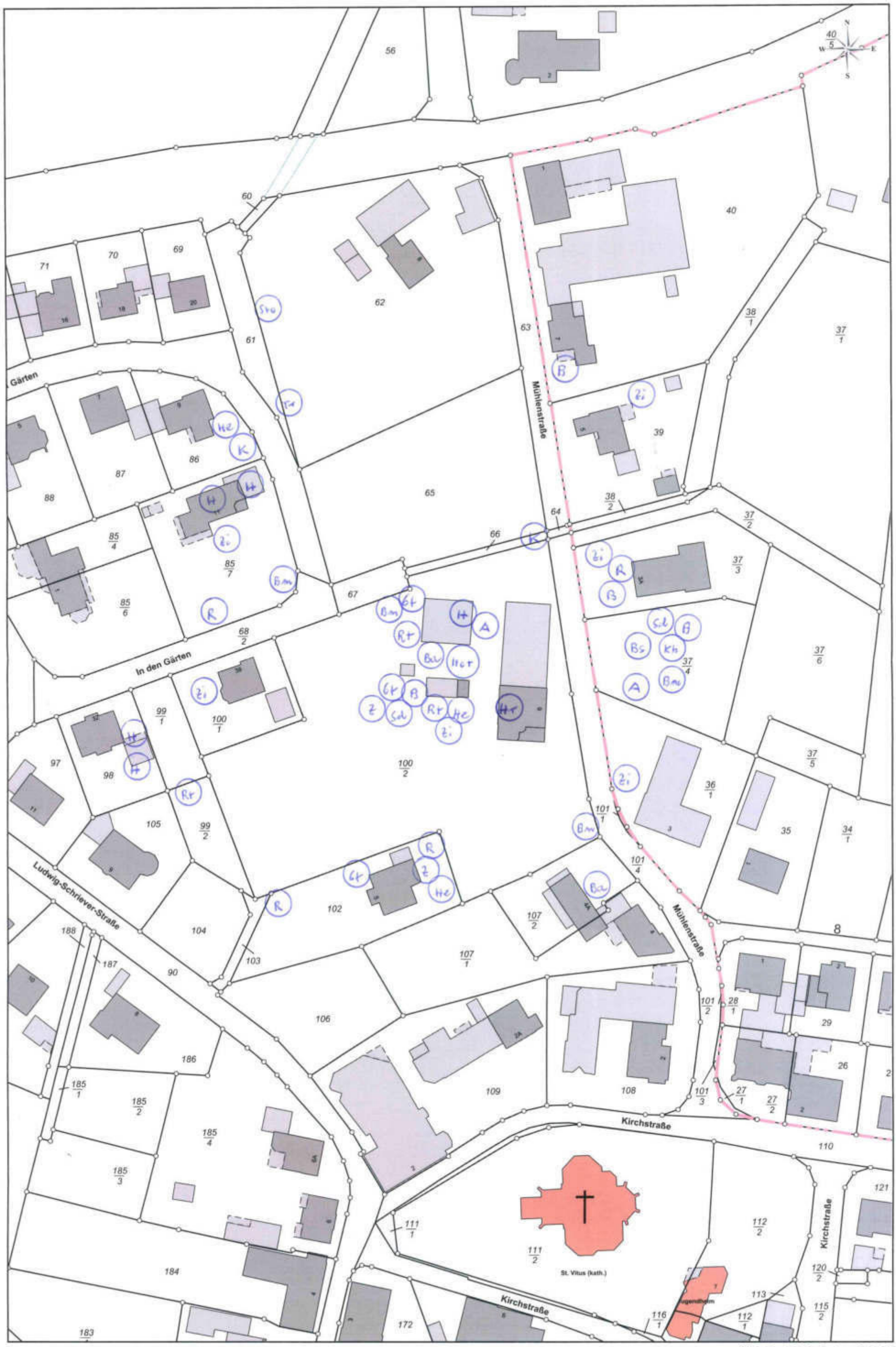

Maßstab: 1:1000 Datum: 12.02.2024

Fließwasser 2024

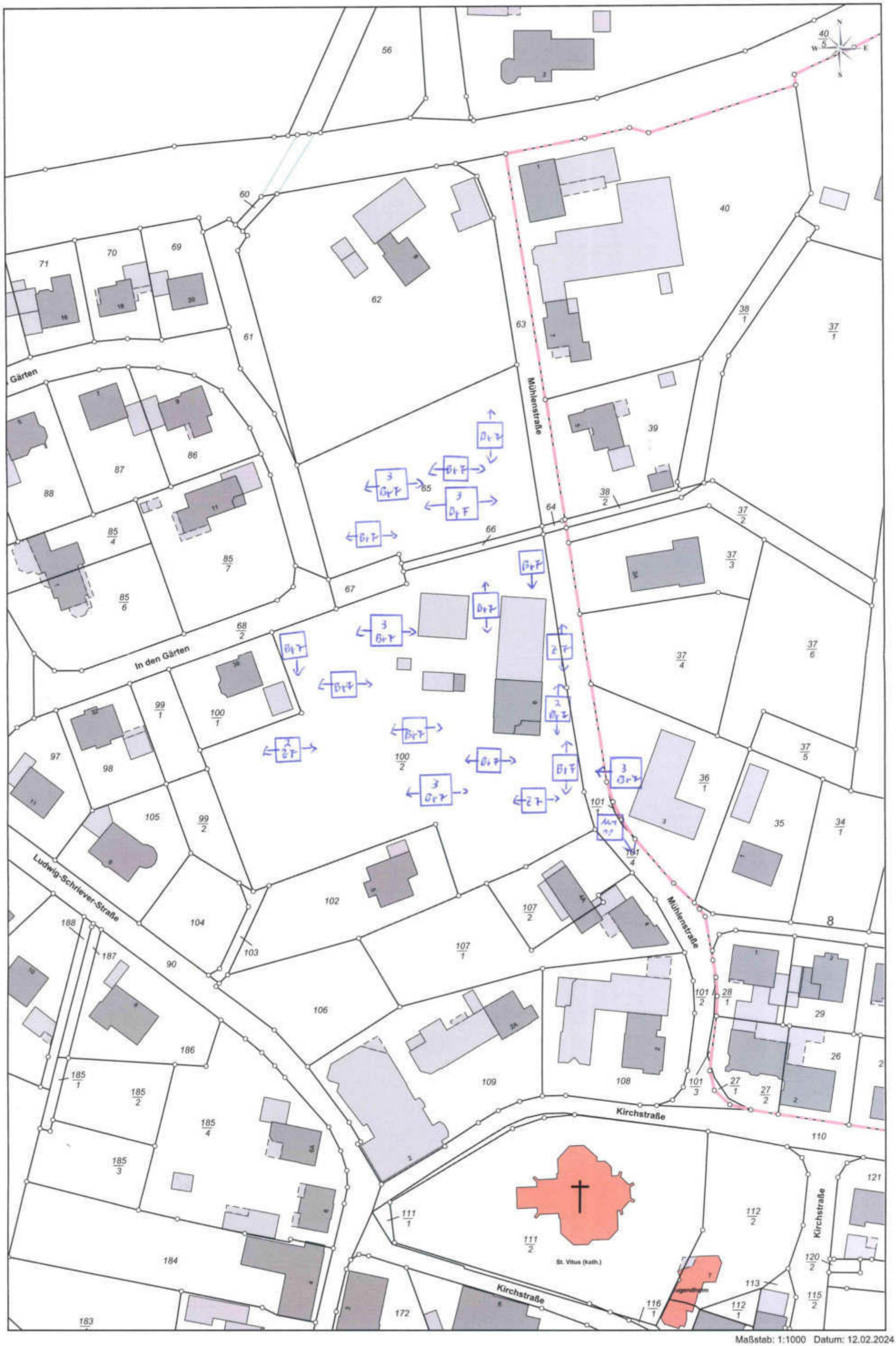

Maßstab: 1:1000 Datum: 12.02.2024

Gruben, Matthias

Von: Klaus-Dieter Moormann <moobiol@kabelmail.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2025 16:27
An: Gruben, Matthias
Betreff: Re: Gutachten Lünne 2024

Sehr geehrter Herr Gruben,

da an dem in der mir zugesandten Karte blau markierten Graben , an welchem der Teichrallennachweis 2024 von mir erbracht wurde keine Verrohrung stattfindet, erübrigt sich auch die Durchführung einer Ersatzmaßnahme für die Teichralle.

Freundliche Grüße

Klaus - Dieter Moormann

Am 27.02.2025 um 14:58 schrieb Gruben, Matthias:

> Sehr geehrter Herr Moormann,
>
> in dem beigefügtem Gutachten ist unter den CEF-Maßnahmen die Schaffung eines Ersatzhabitats für die Teichralle beschrieben, welches auch durch entsprechende Aufwertung eines bestehenden Gewässers bzw. Graben erfolgen könnte.
>
> Könnte die Ersatzmaßnahme in dem Graben, der westlich des Plangebietes Richtung Norden verläuft, ausgeglichen werden (siehe blaue Linie in dem beigefügten Plan). Der rot umrandete Bereich ist der Abschnitt der tatsächlich verrohrt wird.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> i. A. Matthias Gruben
>
> Fachbereich Bauen/Planung u. Umwelt
> Samtgemeinde Spelle
> Hauptstr. 43
> 48480 Spelle
>
> Tel.: 05977 937-431
> E-Mail: matthias.gruben@spelle.de
>
> www.spelle.de
> www.facebook.com/SamtgemeindeSpelle
> www.instagram.com/SamtgemeindeSpelle
>
> Samtgemeinde Spelle
>
> **Von:** Klaus-Dieter Moormann <moobiol@kabelmail.de>
> **Gesendet:** Mittwoch, 4. September 2024 15:47
> **An:** Gruben, Matthias <matthias.gruben@spelle.de>
> **Betreff:** Gutachten Lünne 2024

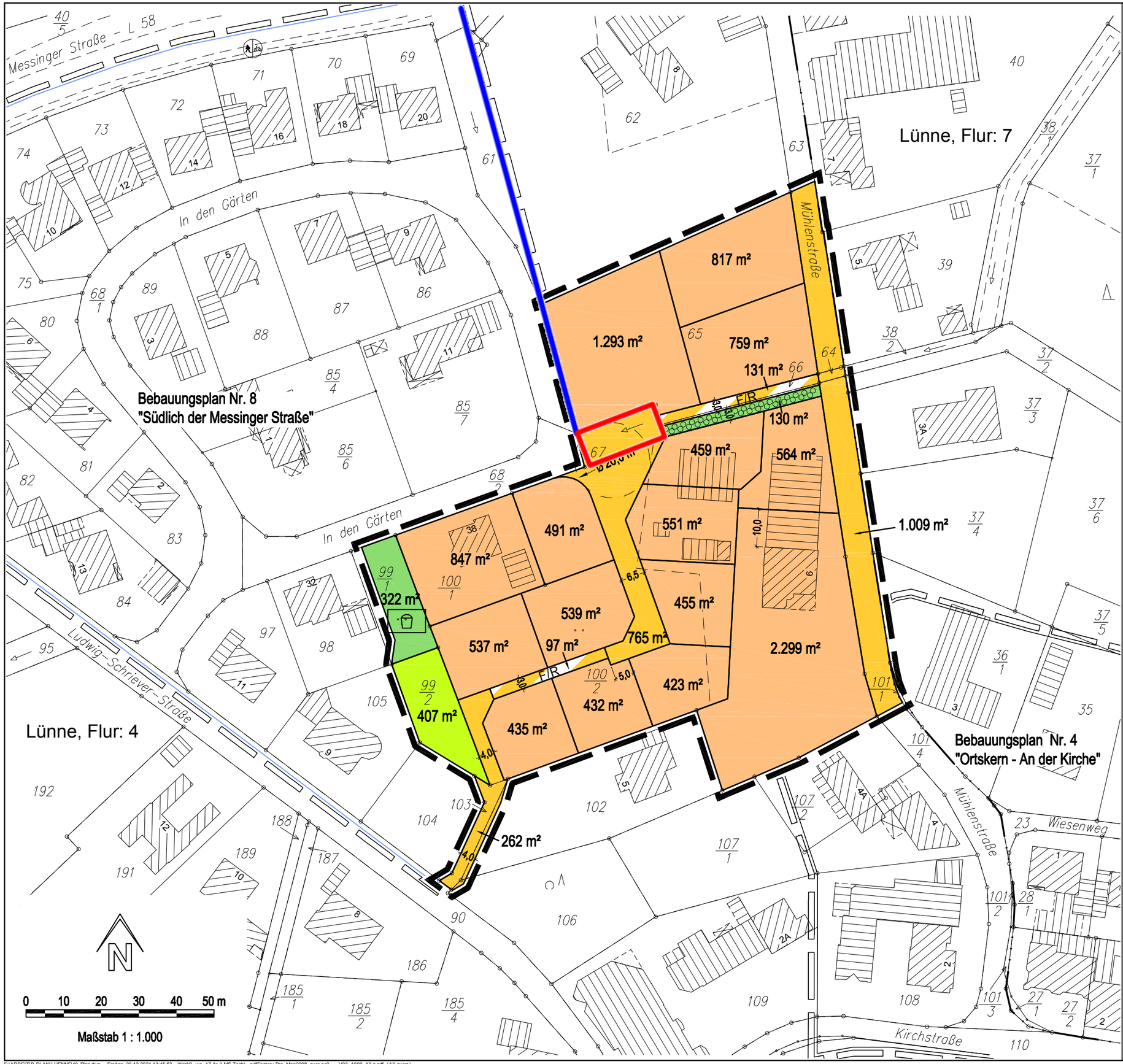

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Urbane Gebiete
- Öff. Verkehrsflächen
- F / R — Fuß- und Radweg
- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Spielplatz
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Private Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender B-Pläne

Flächenbilanz Var. 3 (Stand: 20.12.2024)

Anzahl neuer Bauplätze		13
Urbane Gebiete		10.901 m²
öffentliche Verkehrsflächen		2.264 m²
Mühlenstraße (Bestand)	1.009 m²	
Erschließungsstraße (geplant)	1.027 m²	
Fuß- und Radweg (geplant)	228 m²	
öffentliche Grünflächen		452 m²
Spielplatz	322 m²	
Anpflanzen Bäume u. Sträucher	130 m²	
private Grünflächen		407 m²
Geltungsbereich gesamt		14.024 m²

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 eMail: pbsdt@web.de

B-Plan Nr. 40 "Westlich der Mühlenstraße"
Gemeinde Lünne
Erschließungsvorschlag Var. 03

BLATT: 1/1 FORMAT: 420 x 297	ZEICHNUNG: we / hu BEARBEITET: tw / de	MAßSTAB: 1 : 1.000	DATUM: 20.12.2024

KARTENGRUNDLAGE: ALKIS, LGLN - Katasteramt Lingen, Antrags-Nr. L4-056/2024, (Stand: 08.05.2024)

F:\ARBEIT\B-PLAN\LUENNE\40_Plan.dwg , Freitag, 20.12.2024 13:45:53 , Work9, we, 17.1s (LMS Tech) , pdfFactory Pro_Map2008_quer.pc3 , _V03_1000_A3-q.pdf (A3-querr)